

Wie die empirischen Untersuchungen und die Konsultationen bei den Leitern der Untersuchungsabteilungen belegen, spielen Übergeben an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege in der Untersuchungsarbeit des MfS keine Rolle. Es sei deshalb an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, daß gemäß §§ 97 i. V. mit 58 StPO eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege erforderlich ist, wenn bei der Prüfung der Verdachtshinweise festgestellt wird, daß eine Verfehlung vorliegt oder daß ein Vergehen vorliegt, welches im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Weitere Voraussetzungen sind die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes und das vorliegende Geständnis des Täters,

Aus § 96 StPO ergibt sich zwingend, daß von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen ist, wenn sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder wenn es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt. Darüber hinausgehend und anknüpfend an die Darstellungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sollte in der Untersuchungsarbeit des MfS auch von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden, wenn der Verdacht einer Straftat zwar begründet ist, wenn der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aber politische und politisch-operative Gründe entgegenstehen. Bevor auf das Problem der juristischen Fixierung, d. h. auf die Transformierung übergreifender politischer Interessen in die Strafpolitik und schließlich in konkrete strafprozessuale Normen in adäquater Widerspiegelung derzeit schon und künftig verstärkt wirkender Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung eingegangen werden soll, folgen zunächst noch Ausführungen zu den politischen und politisch-operativen Umständen, die ein Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens trotz Begründung des Verdachts einer Straftat erfordern.